

SO_GERICHTE ZKBES.2019.150 vom 10. Juli 2019

SO Obergericht, 2019-07-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_ZKBES.2019.150

FR: SO_GERICHTE ZKBES.2019.150 du 10 juillet 2019

IT: SO_GERICHTE ZKBES.2019.150 del 10 luglio 2019

Erwägungen

E. 2

Der Amtsgerichtspräsident erliess am 8. August 2019 folgendes Urteil:

3.1 Gegen das begründete Urteil erhob der Gesuchsgegner (nachfolgend: Beschwerdeführer) am 14. Oktober 2019 (Postaufgabe) frist- und formgerecht Beschwerde an das Obergericht des Kantons Solothurn und beantragte sinngemäss die Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils. Der Beschwerdeführer ersuchte zudem um eine Fristverlängerung zur Einreichung einer substantiellen Begründung.

3.2 Das Obergericht des Kantons Solothurn wies das Begehren des Beschwerdeführers um eine Fristverlängerung mit Verfügung vom 21. Oktober 2019 ab und erteilte der Gesuchstellerin (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Beschwerdegegnerin liess sich nicht vernehmen.

3.3 Mit Schreiben vom 1. November 2019 ersuchte der Beschwerdeführer um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege.

E. 2.1

Der Zahlungsbefehl vom 19. November 2018 lautet auf einen Betrag von CHF 8'839.80 zuzüglich Zins zu 5 % seit dem 16. November 2018 sowie auf einen Betrag von CHF 1'036.60 aus einer Forderung ohne Zins. Die Forderung von CHF 8'839.80 basiert auf der Beitragsrechnung der Ausgleichskasse (9.2015) vom 26. April 2017 und geht gemäss Zahlungsbefehl von einem Betrag von CHF 9'646.10 aus. Unter Anrechnung und Abzug verschiedener Verzugszinsen resultiert der im Zahlungsbefehl aufgeführte Betrag von CHF 8'839.80. Das Rechtsöffnungsbegehren der Beschwerdegegnerin vom 13. Juni 2019 macht entgegen dem Zahlungsbefehl eine Forderung von CHF 9'946.65 geltend, welche sich aus den AHV/IV/EO/FAK-Beiträgen 2015 (CHF 8'940.45), Verzugszinsen bis am 26. April 2017 (CHF 144.05), Verzugszinsen bis am 15. November 2018 (CHF 688.85), Mahngebühren (CHF 70.00), Betreuungskosten (CHF 73.30) sowie einer Unkostenentschädigung (CHF 30.00) zusammensetzt. Der Betrag von CHF 1'036.60 wird nicht erwähnt.

E. 2.2

Die Beschwerdeinstanz prüft von Amtes wegen, ob ein gültiger Rechtsöffnungstitel vorliegt und muss bei offensichtlichen Mängeln die Beschwerde gegen die Erteilung der Rechtsöffnung gutheissen, auch wenn der entsprechende Einwand vor erster Instanz nicht erhoben wurde (Stahelin, a.a.O., Art. 84 N 90). Die Grundlage der Betreuung bildet der Zahlungsbefehl, welcher die Parteien und den Gegenstand der Betreuung festlegt (Karl Wüthrich/Peter Schoch in: Basler Kommentar, a.a.O., Art. 69 N 9). Die im Zahlungsbefehl genannte Forderung muss mit derjenigen, für welche Rechtsöffnung verlangt wird,

übereinstimmen (Stahelin, a.a.O., Art. 80 N 37).

E. 2.3

In Bezug auf den Betrag von CHF 1'036.60 stellt der Beschwerdeführer richtigerweise fest, dass dieser nicht verfügt wurde. Weder die Beschwerdegegnerin in ihrem Rechtsöffnungsbegehren noch der Vorderrichter in seiner erstinstanzlichen Entscheidung gehen weiter darauf ein. Für den Betrag von CHF 1'036.60 wurde die definitive Rechtsöffnung nicht erteilt, folglich sind dazu keine weiteren Ausführungen notwendig.

E. 2.4

Der Vorderrichter anerkennt die Beitragsverfügung vom 26. April 2017 als definitiven Rechtsöffnungstitel und erteilt die Rechtsöffnung für den darin verurkundeten Betrag von CHF 8'940.45. Mit Verweis auf Art. 41bis Abs. 1 lit. e. der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV, SR 831.101) erteilt er auch die Rechtsöffnung für die Verzugszinsen von CHF 832.90. Ebenso wird die Rechtsöffnung gestützt auf Art. 34a Abs. 1 AHVV für die Mahngebühr von CHF 70.00 erteilt.

Damit verkennt der Vorderrichter, dass sowohl dem Rechtsöffnungstitel (Verfügung vom 26. April 2017) wie auch dem Rechtsöffnungsbegehren der Beschwerdegegnerin vom 13. Juni 2019 eine andere Forderungssumme zu entnehmen ist, als mit Zahlungsbefehl vom 19. November 2018 eingefordert wurde. Es ist nicht nachvollziehbar, wie sich die Forderung von CHF 8'839.80 gemäss Zahlungsbefehl zusammensetzt. Ebenso wenig ergibt sich der im Zahlungsbefehl aufgeführte Betrag von CHF 9'646.10 aus dem Rechtsöffnungstitel. Die Beschwerdegegnerin reichte mit ihrem Rechtsöffnungsbegehren zahlreiche Unterlagen ein, benennt jedoch nicht, welche der eingereichten Unterlagen überhaupt als Rechtsöffnungstitel dienen soll. Sie hat denn auch die Gelegenheit zur Stellungnahme im Beschwerdeverfahren nicht wahrgenommen, um ihre Rechtsbegehren zu präzisieren. Es war somit für den Beschwerdeführer lediglich erkennbar, dass es sich um die Schuld aus der genannten Beitragsverfügung handelt. Da der Zahlungsbefehl die Grundlage der Betreibung ist, kann vorliegend lediglich für den im Zahlungsbefehl geltend gemachten Betrag von CHF 8'839.80 zuzüglich Zins zu 5 % seit dem 16. November 2018 die definitive Rechtsöffnung erteilt werden und nicht für den höheren Betrag gemäss Rechtsöffnungsbegehren.

E. 2.5

Hinsichtlich der geltend gemachten Zinsen erteilt der Vorderrichter die Rechtsöffnung für CHF 832.90, was den von der Beschwerdegegnerin geforderten Zinsbeträgen für die Zeit vom 1. Januar 2017 bis am 26. April 2017 von CHF 144.05 und vom 27. April 2017 bis am 15. November 2018 von CHF 688.85 entspricht. Der Vorderrichter stützt sich auf Art. 41bis Abs. 1 lit. e. AHVV, setzt sich jedoch nicht mit der Frage auseinander, ob für die geforderten Zinsen ein Rechtsöffnungstitel vorliegt. Für den Zins von CHF 688.85 für die Zeit vom 27. April 2017 bis am 15. November 2018 wird kein Rechtsöffnungstitel ins Recht gelegt und ein solcher ist auch den Akten nicht zu entnehmen, womit die Rechtsöffnung nicht erteilt werden kann. Der Zins von CHF 144.05 für die Zeit vom 1. Januar 2017 bis am 26. April 2017 ergibt sich aus der Beitragsverfügung vom 26. April 2017. Im Zahlungsbefehl vom 19. November 2018 sind jedoch lediglich Verzugszinsen ab dem 27. April 2017 geltend gemacht. Auch hier ist der Zahlungsbefehl für die Betreibung massgebend, weshalb die vom Vorderrichter erteilte Rechtsöffnung hinsichtlich der Verzugszinsen im Umfang von CHF 832.90 keine Grundlage hat.

Dieselben Überlegungen finden in Bezug auf die Mahngebühren von CHF 70.00 Anwendung. Auch diese lassen sich dem fraglichen Zahlungsbefehl nicht entnehmen.

3. Der Beschwerdeführer wendet ein, der Rechtsöffnungsrichter könne und dürfe weder Verfügungen schweizerischer Verwaltungsbehörden noch gerichtliche Entscheide überprüfen, aber dennoch über das vorliegende Verfahren entscheiden. Er verkennt damit, dass im Rechtsöffnungsverfahren nur darüber zu entscheiden ist, ob die durch den Rechtsvorschlag gehemmte Betreibung weitergeführt werden darf oder nicht, jedoch nicht mehr über den materiellen Bestand der Forderung zu befinden ist (Urteil des Bundesgerichts 5A_984/2014 vom 3. Dezember 2015 E. 3.1).

E. 3

Der Gesuchsgegner hat der Gesuchstellerin eine Unkostenentschädigung von CHF 30.00 zu bezahlen.

E. 3.1

Gegen das begründete Urteil erhob der Gesuchsgegner (nachfolgend: Beschwerdeführer) am 14. Oktober 2019 (Postaufgabe) frist- und formgerecht Beschwerde an das Obergericht des Kantons Solothurn und beantragte sinngemäss die Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils. Der Beschwerdeführer ersuchte zudem um eine Fristverlängerung zur Einreichung einer substantziellen Begründung.

E. 3.2

Das Obergericht des Kantons Solothurn wies das Begehren des Beschwerdeführers um eine Fristverlängerung mit Verfügung vom 21. Oktober 2019 ab und erteilte der Gesuchstellerin (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Beschwerdegegnerin liess sich nicht vernehmen.

E. 3.3

Mit Schreiben vom 1. November 2019 ersuchte der Beschwerdeführer um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege.

E. 4

Auf das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist nicht einzutreten. Trotz der expliziten Aufforderung reichte der Beschwerdeführer die Bestätigung der Steuerbehörde der Wohnsitzgemeinde nicht innert Frist ein. Auch die Belege, welche er zusammen mit dem Formular zur Erlangung der unentgeltlichen Rechtspflege einreichte, sind weitgehend unvollständig und belegen die gemachten Angaben in keiner Weise. Abgesehen dessen wäre das Gesuch ohnehin abzuweisen, da der Beschwerdeführer gemäss Bankauszug der Bank[] vom 8. Juli 2019 in der Lage war, in regelmässigen Abständen Zahlungen von jeweils CHF 1'126.70 auf dieses Konto vorzunehmen. Es ist davon auszugehen, dass er über genügend liquide Mittel verfügt, um die vorliegend geringen Verfahrenskosten zu tragen.

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen. Ziffer 1 des Urteils des Amtsgerichtspräsidenten vom 8. August 2019 ist aufzuheben. Die definitive Rechtsöffnung ist lediglich für den Betrag von CHF 8'839.80 zuzüglich Zins zu 5 % seit dem 16. November 2018 zu erteilen. Der Beschwerdeführer obsiegt gemessen an den gestellten Rechtsbegehren in so geringem Umfang, dass sich eine Reduktion der Gerichtskosten nicht

rechtfertigt. Der Kostenentscheid der Vorinstanz gemäss Ziffer 2, 3 und 4 kann bestehen bleiben. Der Beschwerdeführer hat sämtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens vor Obergericht zu bezahlen, welche auf CHF 450.00 festzusetzen sind. Aus denselben Überlegungen ist dem Beschwerdeführer keine Parteientschädigung zuzusprechen.

Demnach wird erkannt:

1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird Ziffer 1 des Urteils des Amtsgerichtspräsidenten von Olten-Gösgen vom 8. August 2019 aufgehoben.
2. In der Betreuung Nr. 541'011 des Betreibungsamtes Olten-Gösgen wird die definitive Rechtsöffnung für den Betrag von CHF 8'839.80 zuzüglich Zins zu 5 % seit 16. November 2018 erteilt.
3. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.
4. Auf das Gesuch von A. ___ um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Beschwerdeverfahren wird nicht eingetreten.
5. A. ___ hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 450.00 zu bezahlen.
6. Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet.

Rechtsmittel: Der Streitwert beträgt weniger als CHF 30'000.00.

Sofern sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, kann gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Soweit sich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, kann gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen seit Erhalt beim Bundesgericht subsidiäre Verfassungsbeschwerde eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Mit der Verfassungsbeschwerde kann die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten gerügt werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 115 bis 119 Bundesgerichtsgesetz massgeblich. Wird gleichzeitig Beschwerde in Zivilsachen und subsidiäre Verfassungsbeschwerde erhoben, so sind beide Rechtsmittel in der gleichen Beschwerdeschrift einzureichen.

Im Namen der Zivilkammer des Obergerichts

Der Präsident

Die Rechtspraktikantin

Frey

Ruchat

Das Bundesgericht ist mit Urteil vom 10. September 2020 auf die dagegen erhobene Beschwerde in Zivilsachen nicht eingetreten und hat die ebenfalls erhobene subsidiäre Verfassungsbeschwerde abgewiesen (Bger 5D_2/2020).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.